

Rückvergütung von Ökostromaufwendungen gem. § 30e Ökostromgesetz für die Jahre 2008 bis 2010

Mit der Änderung des Ökostromgesetzes wurde eine Rückvergütung von Ökostromaufwendungen für die Jahre 2008 bis 2010 ermöglicht. Es ist vorgesehen, dass Endverbraucher einen Teil der von ihnen bezahlten Ökostromaufwendungen rückvergütet erhalten (vgl. die Information der e-control in der Beilage).

Das Ökostromgesetz sieht als Anspruchsvoraussetzung im Wesentlichen Folgendes vor:

1. Für das jeweilige Jahr muss ein Anspruch auf Rückvergütung von Energieabgaben bestehen
2. Die Ökostromaufwendungen müssen über 0,5 % des Nettoproduktionswertes betragen

Die Rückvergütungsmöglichkeit besteht für die Jahre 2008 bis 2010, wobei der Antrag jeweils bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres in elektronischer Form bei der Energie-Control GmbH einzubringen ist.

Für das Jahr 2008 ist daher der Antrag bis spätestens 31.12.2009 zu stellen.

Mit dem Antrag sind (unter anderem) folgende Angaben zu machen bzw. Nachweise zu erbringen:

1. Der Bescheid des jeweiligen Jahres über die Energieabgabenrückvergütung
2. Der Antrag auf Energieabgabenrückvergütung des jeweiligen Jahres, da aus diesem der Nettoproduktionswert erkennbar ist.
3. Die Bestätigung des Stromlieferanten über die weiterverrechneten und bezahlten Ökostromaufwendungen. Das diesbezügliche Formular finden Sie in der Beilage.

Für jeden Endverbraucher ist gesondert zu klären, ob die Voraussetzungen für die Rückvergütung von Ökostromaufwendungen erfüllt sind. Wir helfen Ihnen gerne und stehen für Rückfragen zu Ihrer Verfügung.

Ihr Baumgartner & Grienschgl Team



E-CONTROL

**Information der Energie-Control GmbH zur
Rückvergütung von Ökostromaufwendungen gemäß § 30e Ökostromgesetz
Stand 13. November 2009**

Anspruchsvoraussetzungen für die Rückvergütung

In der Ökostromgesetz-Novelle 2009 (BGBl I 104/2009) ist vorgesehen, dass Endverbrauchern unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der von ihnen bezahlten Ökostromaufwendungen rückzuvergüten ist. Zusammenfassend sieht § 30e ÖkostromG 2009 als Anspruchsvoraussetzung Folgendes vor:

Eine Rückvergütung erfolgt für den Zeitraum vom 1. Jänner 2008 bis zum 31. Dezember 2010. Anspruchsberechtigt sind Endverbraucher, die

1. im vorangegangenen Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) einen Anspruch auf Rückvergütung im Sinne des Energieabgabenerückvergütungsgesetzes haben, sowie
2. Ökostromaufwendungen im vorangegangenen Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) von mehr als 0,5 % ihres Nettoproduktionswertes bezahlt haben.

Die Rückvergütung der Ökostromaufwendungen beträgt maximal € 500.000,-- für den gesamten Zeitraum vom 1. Jänner 2008 bis zum 31. Dezember 2010. Davon sind andere in diesem Zeitraum gewährte De Minimis Beihilfen in Abzug zu bringen. Die gesetzlichen Vorgaben verweisen dabei ausdrücklich auf die Mitteilung der Europäischen Kommission zum Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl Nr C 16 v 22.1.2009 S 1) und auf die Entscheidung der Europäischen Kommission v 20.3.2009 im Verfahren N 47a/2009 ua., Zl. K(2009)2155. Überdies ist die Verordnung (EG) Nr 1998/2006 der Kommission v 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. Nr L 379 v 28.12.2006, S 5) anzuwenden.

Die Energie-Control GmbH ist gesetzlich verpflichtet, die Rückvergütung mit Bescheid zu bestimmen. Sie kann dafür Vorkehrungen treffen, dass die Verfahren auf Rückvergütung teilweise oder vollständig elektronisch abgewickelt werden.

Der Antrag auf Rückvergütung ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) bei der Energie-Control GmbH zu stellen. Dies bedeutet, dass für jene Unternehmen, die für das Kalenderjahr 2008 eine Rückvergütung begehren, der Antrag bis spätestens 31.12.2009 an die Energie-Control GmbH gerichtet werden muss. Anträge für das Kalenderjahr 2008 können (auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr für das Kalenderjahr 2008) bis 31.12.2009 gestellt werden.



E-CONTROL

Angaben und Nachweise

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben sind für eine Entscheidung über die Rückvergütung die folgenden Angaben zu machen und Nachweise bzw Erklärungen beizufügen:

1. Vollständige Angaben über den Antragsteller: Der antragstellende Endverbraucher hat mit dem Bescheidadressaten nach dem Energieabgabenrückvergütungsgesetz ident zu sein.
2. Der Bescheid des Jahres 2008 über die Energieabgabenrückvergütung. Wenn der Bescheid beim VwGH und/oder VfGH angefochten wurde, so wird um Mitteilung ersucht.
3. Der Antrag auf Energieabgabenrückvergütung des Jahres 2008: dieser Antrag ist notwendig, weil daraus der Nettoproduktionswert des Antragstellenden Endverbrauchers hervorgeht.
4. Die Erklärung des Stromhändlers über die weiterverrechneten und vom Endverbraucher bezahlten Ökostromaufwendungen: diese Aufwendungen haben sich ebenfalls auf das Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr), das dem Energieabgabenrückvergütungsbescheid zu Grunde liegt, zu beziehen und sind als Summenwert (weiterverrechnet sowie bezahlt) sowie als Wert pro kWh anzugeben. Dafür wurde von der Energie-Control GmbH ein Formular erstellt, das auf der Homepage der E-Control verfügbar ist. In Zweifelsfällen sind über Verlangen auch die Stromrechnungen zu übermitteln.
5. Erklärung bzw Nachweis des Antragstellers, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Rückvergütung vorliegen:
 - a. Nachweis betreffend das Überschreiten von 0,5 % des Nettoproduktionswertes (Energieabgabenrückvergütungsbescheid und Bestätigung des Stromhändlers über die Höhe der bezahlten Mehraufwendungen für Ökostrom; siehe oben).
 - b. Angabe sämtlicher bereits bezogener De Minimis Beihilfen. De Minimis Beihilfen sind als solche in den Entscheidungen bzw Verträgen ausdrücklich gekennzeichnet.
 - c. Erklärung über die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über De Minimis Beihilfen, einschließlich der Verpflichtung, keine weiteren solcher Beihilfen bis 31. Dezember 2010 in Anspruch zu nehmen, sofern dadurch die Höchstgrenze von € 500.000,-- überschritten wird.
 - d. Erklärung, dass sich das Unternehmen am 1. Juli 2008 nicht „in Schwierigkeiten befunden hat“ (vgl 4.2.2. Mitteilung der Europäischen Kommission zum Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, ABl Nr C 16 v 22.1.2009 S 1). Nur in Ausnahmefällen ist über Ersuchen der Behörde zusätzlich eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers vorzulegen.



E-CONTROL

Für die notwendigen Erklärungen wird von der Energie-Control GmbH ein Formular erstellt werden.

Ablauf des Verfahrens

Der Antrag auf Rückvergütung ist auf elektronischem Wege an die Energie-Control GmbH zu richten. Dazu ist es notwendig, eine Registrierung über die Homepage der Energie-Control GmbH vorzunehmen. Eine solche Registrierung wird voraussichtlich ab dem 20.11.2009 möglich sein. In weiterer Folge, voraussichtlich ab dem 27.11.2009, können nach der erfolgten Zertifizierung die Anträge elektronisch eingebracht werden.

Wenn Sie eine Verständigung wünschen, sobald die Antragstellung in elektronischer Form möglich ist, so senden Sie bitte eine Nachricht an oekestromdeckelung@e-control.at.

Rechtsgrundlagen

- Ökostromgesetz-Novelle 2009, BGBl I Nr 104/2009):

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_I_104/BGBLA_2009_I_104.pdf

- Mitteilung der Europäischen Kommission zum Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, ABI Nr C 16 v 22.1.2009, S 1:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2009:016:0001:0009:DE:PDF>

- Entscheidung der Europäischen Kommission v 20.3.2009 im Verfahren N 47a/2009 ua., Zl. K(2009)2155:

http://www.wvff.gv.at/upload/medialibrary/_sterreichregelung_Kleinbeihilfen.pdf

- Verordnung (EG) Nr 1998/2006 der Kommission v 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI Nr L 379 v 28.12.2006, S 5:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:379:0005:0010:DE:PDF>

Wien, 13. November 2009



E-CONTROL

Geschäftszahl _____ Die Geschäftszahl wird bei Antragstellung vergeben

Rückvergütung von Ökostromaufwendungen gemäß § 30e Ökostromgesetz

Lieferantenbestätigung für das Kalenderjahr 2008

Name des Unternehmens _____
Name des Stromlieferanten _____

Der oben angeführte Stromlieferant bestätigt, dass er im Kalenderjahr 2008 das oben genannte Unternehmen mit Strom beliefert hat und dadurch die folgenden Ökostromaufwendungen entstanden und durch das Unternehmen bezahlt worden sind.

Teilzeitraum 1

von (Monat) Jänner bis (Monat) _____ Kalenderjahr 2008
Höhe der Ökostromaufwendungen _____ Cent / kWh
Stromabgabemenge des Stromlieferanten an das Unternehmen in diesem Zeitraum _____ kWh
Höhe der Ökostromaufwendungen, die an das Unternehmen weiterverrechnet wurden:¹ _____ €

Teilzeitraum 2

von (Monat) _____ bis (Monat) _____ Kalenderjahr 2008
Höhe der Ökostromaufwendungen _____ Cent / kWh
Stromabgabemenge des Stromlieferanten an das Unternehmen in diesem Zeitraum _____ kWh
Höhe der Ökostromaufwendungen, die an das Unternehmen weiterverrechnet wurden:¹ _____ €

Teilzeitraum 3

von (Monat) _____ bis (Monat) _____ Kalenderjahr 2008
Höhe der Ökostromaufwendungen _____ Cent / kWh
Stromabgabemenge des Stromlieferanten an das Unternehmen in diesem Zeitraum _____ kWh
Höhe der Ökostromaufwendungen, die an das Unternehmen weiterverrechnet wurden:¹ _____ €

GESAMT FÜR ZEITRAUM

von Jänner bis Dezember Kalenderjahr 2008
Höhe der Ökostromaufwendungen für den Teilzeitraum 1: _____ €
Höhe der Ökostromaufwendungen für den Teilzeitraum 2: _____ €
Höhe der Ökostromaufwendungen für den Teilzeitraum 3: _____ €
Summe der Ökostromaufwendungen für das Kalenderjahr 2008 _____ €

Kontaktperson des Stromlieferanten für Rückfragen:

Name _____
E-Mailadresse _____
Telefonnummer _____

Unterschrift des Stromlieferanten _____

Ort, Datum _____ firmenmäßige Unterschrift _____

¹ Berechnungsformel: Höhe der Ökostromaufwendungen * Stromabgabemenge / 100